

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „MOTOR-YACHT-CLUB NIBELUNGEN“ (MYCN)
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf Oberösterreich.
Er ist Mitglied des:
 - Oberösterreichischen Motorbootsportverbandes (OÖMSV)
 - Motorboot-Sportverbandes für Österreich (MSVÖ)
 - Oberösterreichischen Wasserschiververbandes (OÖWSV)
 - Österreichischen Wasserschiververbandes (ÖWSV)
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 ZWECK

Der MYCN ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt ausschließlich die Pflege und Förderung des Motorboot- und Wasserschisportes, sowie die Geselligkeit innerhalb seiner Mitglieder, ferner insbesondere die Heranbildung der Jugend in den o. a. Sportarten und die Erweiterung der nautischen Kenntnisse seiner Mitglieder. Zur Förderung des Motorboot- und Wasserschisportes und einschlägiger Sportarten gehören auch Veranstaltungen nationaler und internationaler Konkurrenzen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports in den o. a. Sportarten
 - b) Allgemeine körperliche Ertüchtigung
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen
 - f) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierter Aus- und Fortbildung
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Bausteinaktionen
 - d) Verkauf von Flaggen und Clubabzeichen
 - e) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher Institutionen
 - f) Sponsoring

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Aufnahmebeitrages, des Mitgliedsbeitrages und der Benützungsbeträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung verlautbart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für das Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge sind spätestens bis zu dem am Einzahlungsschein angegebenen Termin einzuzahlen. Bei neu eingetretenen Mitgliedern oder bei Wechsel der Mitgliedskategorie sind die Beiträge sofort fällig.
- (3) Wenn bis zum 1. April eines Jahres durch die Generalversammlung die Beitragsordnung nicht neu festgesetzt sein sollte, so gilt bis zur Neufestsetzung die Beitragsordnung des Vorjahres. Allfällige Nachzahlungen oder Vergütungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten einer neuen Beitragsordnung fällig.
- (4) Mitglieder, die drei Wochen nach abgelaufener Zahlungsfrist ihre vorgeschriebenen

Jahresbeiträge nicht bezahlt haben, werden schriftlich gemahnt. Wenn vierzehn Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung (Datum des Poststückes) die Beiträge noch nicht bezahlt sind, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit eingeschriebenem Poststück. Wenn vierzehn Tage nach dieser zweiten Mahnung (Datum des Poststückes) die Bezahlung noch immer nicht erfolgt ist, wird das betreffende Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem MYCN ausgeschlossen, es sei denn, dass die Zahlungsverzögerung vom Vorstand entschuldigt wird.

- (5) Wenn ein Mitglied seinen Austritt nicht rechtzeitig bekanntgibt oder wegen § 4 Abs. 4 oder § 9 Abs. 3 ausgeschlossen wird, so enthebt dies nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem MYCN für das laufende Jahr. Beitragsrückstände werden gerichtlich eingefordert.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des MYCN können nur physische Personen werden. Juristische Personen, wie Personengruppen, Interessentengruppen, Firmen und ähnliche Personenverbindungen, können nicht Mitglieder des MYCN werden.

Sie gliedern sich in:

- Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendmitglieder

(1) **Ehrenmitglieder (EM)**

werden durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Der Antrag für die Ernennung eines Ehrenmitgliedes, das nicht unbedingt ein Clubmitglied sein muss, erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag, jedoch bei Inanspruchnahme von Leistungen, wie Bootseinstellung, Stegplatz, Versicherungen usw. sind die jeweiligen Benützungsbeträge und Prämien zu entrichten.

(2) **Ordentliche Mitglieder (OM)**

sind alle Bootseigner, sofern sie nicht Ehrenmitglieder sind. Sie bleiben auch nach Abgabe ihres Bootes in dieser Kategorie, solange sie nicht einen Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft stellen. Nach Abgabe des Bootes kann auf Ansuchen die Mitglieds-kategorie eines Ordentlichen Mitgliedes auf ein Unterstützendes Mitglied umgewandelt und bei Wiederanschaffung eines Bootes auf ein Ordentliches Mitglied rückgeführt werden. Sollte das Ordentliche Mitglied nicht ident mit dem Bootseigner sein, bedarf dies einer gesonderten Zustimmung des Vorstandes.

(3)

Unterstützende Mitglieder (UM)

sind keine Bootseigner. Es können jedoch auch solche Bootseigner UM werden, die ihr Boot im Ausland oder in einem anderen Verein betreiben und vom MYCN keinerlei Leistungen für ihr Boot in Anspruch nehmen, wie Bootseinstellung, Stegplatz, Versicherungen usw. UM fördern den Motorboot- und Wassersport, die Geselligkeit im Club sowie die Clubinteressen.

(4) **Familienmitglieder (FM)**

sind Familienangehörige eines Ehrenmitgliedes oder eines Ordentlichen Mitgliedes und üben den Sport nur im Rahmen ihrer Familie aus. Unter Familienangehörige versteht man den Ehegatten oder Lebensgefährten, die Ehegattin oder Lebensgefährtin eines Ehrenmitgliedes oder eines Ordentlichen Mitgliedes, sowie deren Kinder. Ein Familienmitglied verliert die Mitgliedschaft, wenn das ihm zugeordnete Ehrenmitglied oder Ordentliche Mitglied seine Mitglieds-kategorie ändert, austritt oder ausgeschlossen wird.

(5) **Jugendmitglieder (JM)**

sind Mitglieder unter achzehn Jahren. Nach Überschreitung des achtzehnten Lebensjahres werden Jugendmitglieder entweder Ordentliche-, Unterstützende- oder Familienmitglieder.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Bewerber müssen ein clubeigenes Aufnahmeansuchen einreichen, das möglichst von einem Clubmitglied befürwortet werden sollte.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Jede Aufnahme erfolgt probeweise auf ein Jahr ab Aufnahmedatum und wird erst dann, wenn der Vorstand nicht anders bestimmt, endgültig, sofern dies auch der Betroffene will.
- (4) Erfolgt die endgültige Aufnahme nicht, so muss die Aufnahmegebühr, nach Abzug eventuell noch offener Verbindlichkeiten des probeweise Aufgenommenen gegenüber dem Club, retourniert werden.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Ehrenmitglieder und Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen, an allen Veranstaltungen des MYCN teilzunehmen. Mitglieder können, nach Rücksprache mit dem Vorstand, Gäste in den Club einführen, diese können clubeigene Anlagen nur im Beisein des Clubmitgliedes benutzen.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des MYCN nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des MYCN schädigt. Durch persönliche Mitwirkung an den Veranstaltungen und Vorträgen und durch regen Anteil an Versammlungen sollen die Clubzwecke gefördert werden.
- (2) Sie haben dieses Statut, die Club- und Hafenordnung sowie alle anderen von den Vereinsorganen erlassenen Ordnungen und Vorschriften genau zu befolgen und die festgesetzten Beitrittsgebühren und Jahresbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- (3) Alle Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet auf ihren Wasserfahrzeugen den Clubwimpel zu führen und bei entsprechenden Anlässen das Clubabzeichen zu tragen. Weiters sind alle Mitglieder verpflichtet, umgehenst ohne Aufforderung, dem MYCN alle Bootsdaten und Änderungen ihrer Personaldaten, insbesondere Postanschriften, Telefonnummern usw. zu melden.
- (4) Jedes einzelne Mitglied haftet für den durch sein Verschulden oder Mitverschulden (einschließlich leichter Fahrlässigkeit) entstandenen Schaden am Clubeigentum, ebenso ist er für seine Angehörigen und Gäste verantwortlich und haftbar. Die Geltungsmachung des Schadens obliegt dem Vorstand.
- (5) **Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus noch die Verpflichtung, jährlich zwei allgemein durchgeführte Arbeitstage abzuleisten. Der Umfang dieser Arbeitsleistung richtet sich nach den für den Club erforderlichen Anforderungen.** Anrechenbare Arbeitsleistungen außerhalb dieser Pflichtarbeitstage können in Absprache mit dem Vorstand erbracht werden. Für nichtgeleistete Arbeitstunden muss eine Ersatzkraft gestellt oder das entsprechende Entgelt hierfür bezahlt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung muss den jeweils geltenden Lohnniveau entsprechen und wird vom Vorstand festgesetzt.

Ordentliche Mitglieder ab dem gesetzlichen Pensionsalter sowie Vorstandsmitglieder sind von der Arbeitsverpflichtung und damit auch von Ersatzleistungen ausgenommen.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist bis zum ersten Dezember des laufenden Jahres (Datum der Postaufgabe) mittels eingeschriebenen Poststückes dem Vorstand bekanntzugeben, ansonsten ist das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Kalenderjahr verpflichtet.
Das Mitglied hat bis zum Ende seiner Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten, unaufgefordert den (die) Clubschlüssel an den Vorstand zu retournieren und sein persönliches Eigentum (Boot samt Zubehör, Hänger, Spindinhalt usw.) vom Clubgelände innerhalb von vier Wochen unaufgefordert zu entfernen. Geschieht dies nicht, so hat der Club das Recht das kostenpflichtige Entfernen dieser Sachen zu veranlassen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb oder außerhalb des MYCN
 - c) grobe Fahrlässigkeit bei der Ausübung des Sports
 - d) Handlungen, die das Ansehen des Motorbootsportes, des Wasserschisportes oder des MYCN schädigen
 - e) nicht termingerechte Bezahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club, trotz schriftlicher Mahnungen
- (4) Gegen den Ausschluss nach § 9 Abs. 3 lit a,b,c,d ist innerhalb von vier Wochen, nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung mit eingeschriebenem Poststück, die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Es gilt auch bei Ruhen der Mitgliedsrechte vollinhaltlich § 9 Abs. 5 dieses Statuts.
Gegen den Berufungsbeschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zum Ende des Kalenderjahres die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis, die Clubschlüssel und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien, wie Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen usw. unaufgefordert zurückzustellen. Ordentliche Mitglieder haben ihr Boot samt allem Zubehör und den Inhalt eines eventuell zugeteilten Spinds aus dem Clubgelände innerhalb von vier Wochen unaufgefordert zu entfernen. Geschieht dies nicht, so hat der Club das Recht dies kostenpflichtig entfernen zu lassen. Das Erlöschen oder Ruhen der Mitgliedschaft gibt dem betroffenen Mitglied kein Recht, bereits geleistete Beiträge oder Spenden zurückzuverlangen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Ein vom MYCN ausgeschlossenes Mitglied darf nicht wieder aufgenommen werden.

§ 10 DER SCHRIFTLICHE VERWEIS

- (1) Der Vorstand kann über Beschluss einem Mitglied bei entsprechendem Anlass einen

schriftlichen Verweis erteilen. Eine Tilgung dieses erfolgt bei guter Führung nach zwei Jahren, ab Datum des Schriftstückes.

Sollte innerhalb der zweijährigen Frist dasselbe Mitglied neuerlich Anlass zu einem schriftlichen Verweis geben, kann dieses Mitglied auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

- (2) Bei minderjährigen Familienmitgliedern ist vor einem schriftlichen Verweis oder vor Androhung des Ausschlusses die Meinung jenes Familienangehörigen zu hören, der Ehrenmitglied oder Ordentliches Mitglied des MYCN ist.
- (3) Bei Jugendmitgliedern ist vor einem schriftlichen Verweis oder vor Androhung des Ausschlusses die Meinung jenes großjährigen Clubmitgliedes zu hören, dem die Erziehungsberechtigung über das Jugendmitglied zusteht.

§ 11 VEREINSORGANE

- (1) Die Organe des MYCN sind:
 - a) Generalversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
 - b) Vorstand (§ 5 Abs. 1 VerG)
 - c) Rechnungsprüfer (§ 17)
 - d) Schiedsgericht (§ 18)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d dauert zwei Jahre bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 GENERALVERSAMMLUNG (GV) (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal in Linz statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der Generalversammlung
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag **auf mindestens einem Zehntel** aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs.2 VerG)
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 VerG)
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, an die dem Club zuletzt bekanntgegebene Adresse schriftlich einzuladen. Es sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt, das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht haben nur Ehrenmitglieder und Ordentliche Mitglieder.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindesten acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge von Mitgliedern, die nicht mindestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen, können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung hierfür ausspricht..
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur Generalversammlung aufmerksam zu machen.
- (6) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet der Vorsitzende. Ausgenommen sind Beschlüsse über

dieses Statut (Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit) und die freiwillige Auflösung des MYCN (Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss).

- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied.

§ 13 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des MYCN. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Schiedsrichter
 - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
 - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des MYCN
 - g) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs.1 lit g u. h dem Vorstand zu übertragen.
- (3) Tagesordnungspunkte der Generalversammlung:
- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Generalversammlung
 - Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht des Finanzreferenten
 - Bericht der Rechnungsprüfer und Antrag auf Entlastung
 - Entlastung des Finanzreferenten und des gesamten Vorstandes
 - Festsetzung der Beitragsordnung (bei Bedarf)
 - Berichte des Sportreferenten
 - Ehrungen
 - Statutenänderungen (bei Bedarf)
 - Behandlung allfällig eingegangener Anträge
 - Bestätigung oder Nachwahl eines kooptierten Vorstandsmitgliedes (bei Bedarf)
 - Bestätigung oder Nachwahl eines vom Vorstand zwischenzeitlich nominierten Rechnungsprüfers, nach Ausscheiden während der Funktionsperiode eines der beiden von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfers (bei Bedarf)
 - Rücktritt des Vorstandes und Neuwahlen (im Wahljahr)
 - Wahl der Rechnungsprüfer (im Wahljahr)
 - Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter (im Wahljahr)
 - Planung für das laufende Jahr, Terminvorschau
 - Genehmigung von Vorhaben und Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr, die den fünfundzwanzigfachen Jahresmitgliedsbeitrag eines Ordentlichen Mitgliedes übersteigen (bei Bedarf)
 - Bewilligung von Rechtsgeschäften, die dem Club eine mehrjährige Verbindlichkeit auferlegen (bei Bedarf)
 - Allfälliges
- (5) Abstimmungen (außer Vorstandswahl) erfolgen durch Erheben der Hand, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- (6) Vorstandswahl:

Mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung wird ein Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf, vom Vorstand nominiert. Sein Name und seine Postanschrift werden, zusammen mit der Terminbekanntgabe für die Abhaltung der Generalversammlung und der Tagesordnung der Generalversammlung, auf schriftlichem Wege allen Mitgliedern bekanntgegeben.

Von jedem stimmberechtigten Mitglied kann ein Wahlvorschlag, mindestens acht Tage (Eintreffen des Wahlvorschlages beim Wahlleiter) vor Beginn der Generalversammlung, bei diesem Wahlleiter schriftlich eingebracht werden. Der Wahlleiter hängt die eingegangenen Wahlvorschläge, unter Geheimhaltung der Antragsteller, am Informationsbrett im Clubhaus – Winterhafen aus. Anonym eingegangene Wahlvorschläge dürfen vom Wahlleiter nicht berücksichtigt werden. Sollten von einem stimmberechtigten Mitglied zwei oder mehr Wahlvorschläge eingehen, so muss der Wahlleiter alle Wahlvorschläge dieses Antragstellers ausscheiden.

Der Wahlleiter oder eine vom Vorstand nominierte Person übernimmt, nach Rücktritt des Vorstandes, während der Vorstandswahl den Vorsitz der Generalversammlung. Er bringt die Wahlvorschläge zur Verlesung und zur Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich, geheim und für die jeweiligen Vorstandsfunktionen einzeln erfolgen. Die ausgefüllten Stimmzettel werden in eine Wahlurne geworfen.

Die gewählten Kandidaten werden dann befragt, ob sie die Wahl annehmen, wenn nicht, rückt automatisch der Kandidat mit der nächst größeren Stimmenanzahl nach. Nach erfolgter Wahl übergibt der Interimsvorsitzende den Generalversammlungsvorsitz an den neu gewählten Präsidenten.

Sollten die beim Wahlleiter eingegangenen Wahlvorschläge ident mit den Personen und Funktionen des amtierenden Vorstandes sein und dadurch keine neuen Kandidaten zur Wahl stehen, so kann die Generalversammlung auf Antrag des Präsidenten per Akklimation den bestehenden Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Erheben der Hand bestätigen.

§ 14 VORSTAND

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bekleiden diese Funktion ehrenamtlich.
- (2) In den Vorstand können nur Ehrenmitglieder und Ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Können nicht alle Vorstandsfunktionen mit OM besetzt werden, so ist in Ausnahmefällen die Aufnahme eines UM in den Vorstand möglich. Während seiner Vorstandstätigkeit wird dieses UM als OM geführt, jedoch mit den finanziellen Verpflichtungen eines UM.
- (3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren, diese muss die Kooptierung bestätigen oder ein neues Vorstandsmitglied wählen. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Ehrenpräsidenten
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 - Schriftführer
 - Finanzreferenten
 - **Sportlichen Leiter**

- **Leiter Winterhafen**
 - **Leiter Sportboothafen**
 - **2 (zwei) Beiräte**
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit, weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (6) Vorstandssitzungen haben nach Bedarf, möglichst monatlich, jedoch mindestens einmal vierteljährlich stattzufinden. Auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.
- (7) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche-, telefonische- oder E-mail- Umfragen bei den Vorstandsmitgliedern gefasst werden. Derartige Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung protokollarisch bestätigt werden.
- (8) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand hat den MYCN mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts verschiedene Verordnungen erlassen. Sie regeln das Verhalten der Mitglieder im Club, in den Häfen, bei den clubeigenen Anlagen (Clubkräne, Slipanlage), in den Bootseinstellhallen, im Bunker und bei Hochwasser.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereins- organ vorbehalten sind.
Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:
- zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern, Ernennungen von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung vorzuschlagen
 - zur Verwaltung des Vereinsvermögens und Bewilligung von in der Jahresvorschau nicht vorgesehenen Ausgaben aus den Kassabeständen, die das Fünfundzwanzigfache des Jahresmitgliedsbeitrages für Ordentliche Mitglieder nicht übersteigen
Mittel, die für einen bestimmten Zweck aus Subventionen, Widmungen, Spenden, Sammlungen usw. stammen, unterliegen nicht dieser Beschränkung, vielmehr entscheidet der Vorstand – ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge – über deren widmungsgemäße Verwendung.
 - zur Veräußerung von Clubeigentum, die das Fünfundzwanzigfache des Jahresmitgliedsbeitrages für Ordentliche Mitglieder nicht übersteigen
 - das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG)
 - innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG)
 - eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG)

- von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG)
- bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers während seiner Funktionsperiode, einen Ersatzprüfer bis zur nächsten Generalversammlung zu nominieren
- erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen
- zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln
- Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
- zur Ernennung der Deligierten des MYCN zum Dachverband aus den Reihen der Ehrenmitglieder und Ordentlichen Mitglieder, sowie zur Entscheidung über den Beitritt und Austritt des MYCN zu Verbänden
- für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
- zu Ausschreibung und Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen des Clubs
- zur Festsetzung der Verkaufspreise für Clubabzeichen, Clubembleme, Clubwimpel usw. und Festsetzung der Höhe von Schlüsseleinsätzen
- zur Festsetzung der Höhe der Ersatzleistung für nicht geleistete Pflichtarbeitsdienste für Ordentliche Mitglieder nach dem jeweils geltenden Lohnniveau

§ 16 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem MYCN gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem **Ehrenpräsidenten** wird das auf Lebenszeit zu führende Ehrenamt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung angetragen. Er hat die gleichen Rechte wie ein Ehrenmitglied.
- (3) Dem **Präsidenten** steht die oberste Leitung des MYCN zu. Ihm obliegt die Vertretung des MYCN, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand. Schriftstücke, insbesondere den MYCN verpflichtende Urkunden und solche, die an Behörden gerichtet sind, unterzeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer, bei sportlichen Ereignissen gemeinsam mit dem jeweiligen Sportlichen Leiter. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten und bei Banken hat er eine Einzelzeichnungsberechtigung bis zum Zwölffachen des Jahresmitgliedsbeitrages eines Ordentlichen Mitgliedes. Darüber hinaus zeichnet er kollektiv mit dem Finanzreferenten. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall, es stehen ihm dann alle Befugnisse des Präsidenten zu. Er hat den Präsidenten in seinen Aufgaben zu unterstützen. Bei Banken hat er Einzelzeichnungsberechtigung bis zum Zwölffachen des Jahresmitgliedsbeitrages eines Ordentlichen Mitgliedes. Darüber hinaus zeichnet er kollektiv mit dem Finanzreferenten.
- (5) Der **Schriftführer** hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er übernimmt den Posteingang und führt die Ablage. Die Schriftstücke sind spätestens in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Er ist berechtigt, Anfragen oder Zuschriften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs selbst zu erledigen. Er führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen die Verhandlungsschrift und gemeinsam mit dem Finanzreferenten die Mitgliederliste.

- (6) Der **Finanzreferent** ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des MYCN verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem MYCN oder einzelnen Untergliederungen zusammenhängende finanzielle Dispositionen, ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
Bei Banken hat er eine Einzelzeichnungsberechtigung bis zum Zwölffachen des Jahresmitgliedsbeitrages eines Ordentlichen Mitgliedes. Darüber hinaus zeichnet er kollektiv mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
Er führt gemeinsam mit dem Schriftführer die Mitgliederliste.
Spätestens vier Wochen vor der Ordentlichen Generalversammlung hat er den Rechnungsprüfern die Jahresabrechnung, mit allen von diesen verlangten Unterlagen, zur Prüfung vorzulegen.
- (7) **Dem Sportlichen Leiter obliegt die Planung, Vorbereitung und Besorgung aller sportlichen Angelegenheiten und Veranstaltungen, im jeweiligen Resort – Wasserschi- oder Motorbootsport.**
- (8) **Den Leitern Winterhafen und Sportboothafen obliegen die Verantwortung über den jeweiligen Bereich des Clubgeländes und die lt. Pflichtenheft zu erfüllenden Aufgaben.**
- (9) Die **Beiräte** werden mit laufenden Aufgaben betraut. Sie sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 17 ERLÖSCHEN DES VORSTANDSMANDATES

- (1) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch:
- Tod
 - Ablauf der Funktionsperiode
 - Enthebung durch die Generalversammlung
 - Rücktritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist
 - Ausschluss des Mitgliedes

§ 18 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben:
- a) die Finanzgebarung des MYCN im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. (§ 21 Abs. 2 VerG) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
 - b) Gebarungsmängel und / oder Gefahren für den Bestand des MYCN aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des MYCN übersteigen.
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen (§ 12 Abs. 2 lit.d), wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht

innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen. (§ 21 Abs.5 VerG)

- d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§21 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich, sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes, haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe (§ 11 Abs.2, § 13 Abs.1 li.c und § 16 Abs.1).
- (5) Sollte ein Rechnungsprüfer während seiner Funktionsperiode ausscheiden, so muss der Vorstand einen Ersatzprüfer nominieren, dieser muss jedoch von der nächsten Generalversammlung bestätigt oder neu gewählt werden.

§ 19 SCHIEDSGERICHT

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen letzteren untereinander. Ausgenommen sind Streitigkeiten, die sich aufgrund genereller Normen ergeben, die der Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse gleichmäßig für alle oder gleichmäßig für eine bestimmte Gruppe (z.B. für alle Bootsfahrer oder für alle Wasserschifahrer) erlassen hat.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern und zwei Ersatzrichtern zusammen, die für zwei Jahre von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die drei Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, kommt über diesen keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit von drei Richtern mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung, nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Wenn aus Gründen der Befangenheit oder sonstiger Verhinderung ein Schiedsrichter sein Amt nicht ausüben kann, rückt an seine Stelle einer der gewählten Ersatzrichter nach.
- (5) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen. Das Ergebnis des Schiedsgerichtes ist allen Beteiligten sowie dem Vorstand schriftlich in begründeter Form zur Kenntnis zu bringen. Die Ausfertigung obliegt dem Schiedsgerichtsvorsitzenden.
- (6) Jedes Clubmitglied hat die Möglichkeit das Schiedsgericht anzurufen. Sowohl der klagende als auch der angeklagte Streitteil kann sich selbst vertreten oder sich von einem anderen Clubmitglied vertreten lassen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat vom angeklagten Streitteil schriftlich an einen der drei Schiedsrichter zu erfolgen. Dieser hat innerhalb von vier Wochen den Termin für die erste Schiedsgerichtsverhandlung anzuberaumen. Sind weitere Schiedsgerichtsverhandlungen notwendig, so müssen diese ebenfalls jeweils innerhalb von vier Wochen nach der vorangegangenen Verhandlung festgesetzt werden.
- (7) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für

Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

§ 20 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES MYCN

- (1) Die freiwillige Auflösung des MYCN muss von sämtlichen Vorstandsmitgliedern oder von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden.
- (2) Über die endgültige, freiwillige Auflösung des MYCN kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein muss.

Wird letztere Bedingung nicht erfüllt, so ist vier Wochen später, unter persönlicher Ladung mit eingeschriebenem Poststück, neuerlich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei in der Einberufung ausdrücklich auf den Auflösungsantrag hinzuweisen ist. Bei der neuerlichen außerordentlichen Generalversammlung sind dann zum Beschluss über die Auflösung des MYCN drei Viertel aller abgegebenen, gültigen Stimmen, ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Anzahl der gesamten, stimmberechtigten Mitglieder genügend.

- (3) Nach beschlossener Auflösung des MYCN hat der bisherige Vorstand der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers, binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG).
- (4) Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des MYCN ist einem gemeinnützigen, insbesondere sportlichen Zweck zuzuwenden.